ISLAMISCHE BANKEN: ZINSEN VERBOTEN!

Rechtsgrundlagen und Alternativ-Konzepte

von Josef Hüwe



Das islamische Recht ist im 19. Jahrhundert durch Einführung des europäischen Rechts nach und nach verdrängt worden, von wenigen Teilbereichen abgesehen: Familienrecht, Erbrecht, Stiftungen. Islamisches Wirtschaftsrecht wurde in sämtlichen muslimischen Staaten praktisch abgeschafft. In Ägypten zum Beispiel verschärfte die Liberalisierung im 20. Jahrhundert die ohnehin schon vorhandene Ungleichheit der Einkommensverteilung. Kurzfristige Investitionen, schnelle Zirkulation des Kapitals und Gewinnmaximierung wurden bevorzugt, unter Vernachlässigung langfristiger Investitionen in Industrie und Landwirtschaft. In der Bevölkerung verbreiteten sich Meinungen wie "die Reichen werden immer reicher" und "die Kluft zwischen Arm und Reich wird immer größer." Man sah eine neue Klasse entstehen, die "Rentier-Klasse in einem 'parasitären' Kapitalismus." Die traditionellen Handelsbanken wurden als mitverantwortlich für die Entwicklung kritisiert. Als Antwort auf die negativen Folgen der Liberalisierung wurden in den siebziger Jahren – auch im Zuge religiöser Rückbesinnung – in Ägypten erste "Islamische Banken" gegründet, eine Alternative zu konventionellen Banken. Die Theoretiker des islamischen Bankenwesens stellen die besondere soziale Verantwortung in den Vordergrund. Investitionsentscheidungen sollen sich nach dem Nutzen für die Gesellschaft richten, nicht nach dem Profitinteresse der Bank. Geschäfte des herkömmlichen

zinsnehmenden Bankensektors werden unter Berufung auf islamische Rechtsgrundlagen als verboten angesehen.

Im Jahre 1970 wurde auf der 2. Außenministerkonferenz der Organisation der Die Theoretiker des Islamischen Bankenwesens stellen die besondere soziale Verantwortung in den Vordergrund. Investitionsentscheidungen sollen sich nach dem Nutzen für die Gesellschaft richten, nicht nach dem Profitinteresse der Bank. Geschäfte des herkömmlichen zinsnehmenden Bankensektorswerden unter Berufung auf islamische Rechtsgrundlagen als verboten angesehen.

Islamischen Konferenz (OIC) Ägypten beauftragt, eine Studie über die Möglichkeiten zur Einrichtung islamischer Banken zu erstellen. Nach Vorstellung des Ergebnisses im Jahre 1972 auf der 3. Außenministerkonferenz der OIC sollten Zinsen in Zukunft durch ein System der Gewinn- und Verlustbe-

teiligung ersetzt werden. Im Jahre 1975 wurde mit Hilfe des saudischen Königs Faisal die Islamische Entwicklungsbank gegründet, die an der Gründung vieler islamischer Banken und deren Eigenkapital beteiligt war und mit ihnen gemeinsam Projekte finanzierte und durchführte. Bei den ersten Bankengründungen in der arabischen Welt lagen die Aktienanteile noch weitgehend in staatlicher Hand. Ab Ende der siebziger Jahre wurde das Gründungskapital mehr und mehr von privater Seite gestellt.

Islamische Banken breiteten sich zunächst nach Asien aus. Seit den neunziger Jahren gibt es sie rund um den Globus. In zahlreichen konventionellen Banken wurden islamische Abteilungen eingerichtet. In Deutschland hat im vorigen Jahr die "Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht" (BaFin) der türkisch-kuwaitischen Bank "Kuveyt Türk" eine eingeschränkte Lizenz erteilt. Nach Einrichtung der ersten Filiale in Mannheim sollen in der BRD im Laufe dieses Jahres weitere eröffnet werden.

Rechtsgrundlagen des Zinsverbotes

Die Beachtung des koranischen Ribaverbotes ist Grundlage der Aktivitäten einer islamischen Bank. Riba heißt wörtlich Vermehrung, Zuwachs. Das Wort steht als Fachausdruck – diese Auffassung hat sich durchgesetzt – für Wucher und Zins; ferner meint es allgemein ungerechtfertigte Vermögensvorteile ohne Gegenleistung, ungerechtfertigte Bereicherung. Der Ribabegriff geht also über den Zinsbegriff hinaus. Das Verbot wird hergeleitet aus zwei von vier primären islamischen Rechtsquellen, aus den auf den Propheten Mohammed zurückgehenden Offenbarungsquellen Qur'an (Koran) und Sunna, die beide ausschließlich Gesetzesrecht sind. Die beiden anderen Rechtsquellen gelten als Richterrecht: "Konsens unter Richtern" und "Analogieschluss". Als Ergänzung der primären dienen die vier subsidiären Rechtsquellen: Urteilsbildung der Richter, Für-gut-Halten, Öffentliches Interesse und Gewohnheitsrecht. Weitere Rechtsquellen sind Verwaltungsverordnungen, Rechtsverordnungen und die klassischen Rechtsbücher. Zwei von mehreren Stellen zum Ribaverbot im Koran lauten:

Sure 30:39, vor 622 n. Chr.:

"Und was immer ihr auf Riba verleiht, damit es sich mit dem Gut der Menschen vermehre, es vermehrt sich nicht vor Allah; doch was ihr an Zakat entrichtet, indem ihr nach Allahs Antlitz verlangt, sie sind es, die vielfache Mehrung empfangen werden."

Sure 2:275-280, etwa 629-630 n. Chr.: "...Allah hat den Handel erlaubt und den Riba verboten."

Zinsen auf alle Arten von Krediten sind nach Auffassung der Islamischen Banken und ihrer Theoretiker verbotenes Riba. "Der erste Grundsatz ist, daß Zinsen in jeglicher Form im Koran verboten sind. Das beinhaltet keinen Platz oder keine Rechtfertigung verschiedener Interpretationen des Terminus Riba einzuführen, so wie es einige Gelehrte versucht haben." (M. Uzair, 1976, S. 247.)

Ein Beschluss der 1975 stattgefundenen 2. Islamischen Forschungskonferenz lautet: "Zinsen auf alle Arten von Krediten sind verbotenes Riba. Es gibt keinen Unterschied zwischen dem, was man als Konsumkredite bezeichnet und dem, was Produktivkredite sind, weil in Koran und Sunna beide Arten verboten sind."

Ein im Jahre 1983 abgehaltenes islamisches Konzil hat einen modernen Verfassungsentwurf für die muslimischen Staaten vorgelegt. Er enthält zehn Artikel zu allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftsordnung, die zum Beispiel Wirtschaftsfreiheit, Privateigentum, Funktionen des Geldes als Tauschmittel und Wertmesser sowie Zinsverbot vorsehen.

Die oben aufgezählten zahlreichen Rechtsquellen werden von verschiedenen, schon im 8. und 9. Jh. n. Chr. aufgrund großer geographischer Distanz unabhängig voneinander entstandenen Rechtsschulen bei deren Rechtsanwendung und -fortbildung herangezogen. Die vier großen sunnitischen Rechtsschulen sind in der islamischen Welt allgemein anerkannt. Die kleineren Rechtsschulen haben einen relativ kleinen Wirkungsbereich. Die Rechtsschulen behandeln das Riba- und Zinsverbot in einem Riba-Konzept. Es erklärt die Riba-Gründe, die Erscheinungsformen von Riba und die ribafreien Tauschvorgänge. Am Bestehen des koranischen Ribaverbotes wurde nie gezweifelt. Meinungsverschiedenheiten der verschiedenen islamischen Traditionen und Rechtsschulen bestehen u. a. in der Frage, welche Tatbestände unter das Verbot fallen. Riba-Gründe sind in den



einzelnen Rechtslehren unterschiedlich festgelegt. Liegt nach jeweiliger Auffassung bei einem Geschäft kein Ribagrund vor, gilt es als "ribafrei".

Sozialethische und ökonomische Argumente gegen den Zins

Eine allgemein gültige Theorie einer islamischen Wirtschaftsordnung gibt es nicht. Wohl hat eine Vielzahl von Autoren Arbeiten mit unterschiedlichen Vorstellungen über islamische Grundsätze zur Wirtschaftsordnung verfasst. Sie führen auch sozialethische und ökonomische Argumente gegen den Zins an, die das Zinsverbot untermauern.

Die sozialethischen Argumente gegen den Zins beziehen sich auf Solidarität und Gutwilligkeit unter den Mitgliedern der Gesellschaft. Wirtschaftliche Motive bei einer Darleihe stehen zum Solidaritätsprinzip im Widerspruch. Diese ist nach islamischer Lehre dem Wesen nach eine Wohltätigkeit. Der Gläubiger darf daher keinen Zins verlangen, weder für Konsumenten- noch für Investitionsdarlehen. Nach F. Er-Razi (1989) steht der Zins für eine Darlehensaufnahme der gegenseitigen Solidarität und dem guten Willen unter den Gesellschaftsmitgliedern entgegen.



Die ökonomischen Argumente gegen den Zins erstrecken sich vom Wesen des Geldes bis zu Interessenkonflikten zwischen Kreditnehmern und Kreditgebern.

- a) Geld als Handels- oder Vermögensobjekt führt zur Zurückhaltung eines Wertmessers/Tauschmittels, welches in der Wirtschaft ständig benötigt wird, um die Bedürfnisse der Wirtschaftsteilnehmer zu befriedigen. Die Funktionen des Geldes können so nicht im Interesse der Allgemeinheit zur Geltung kommen.
- b) Der Zins ist ein Hemmnis für die Produktionstätigkeit, er erhöht Kosten und Preise, was die Absatzchancen mindert.
- c) Zinszahlungen mindern den Wert der unternehmerischen Arbeit und den damit erzielten Gewinn.
- d) Die Gewinnansprüche der Unternehmer und der Kreditgeber sind nicht gleichwertig. Letztere verlangen von vornherein sichere Gewinne. Unternehmer müssen den vereinbarten Zins auf jeden Fall zahlen, ihr eigener Gewinn aber ist unsicher, er muss erst erwirtschaftet werden. Das Investitionsrisiko wird allein vom Unternehmer getragen.
- e) Nicht das Geldkapital, sondern das Realkapital (Produktionsmittel) ist der eigentliche Produktionsfaktor. Insofern ist Geld nicht gleich Kapital, sondern lediglich potentielles Kapital, das erst durch Leistungen der Unternehmen in produktiven Nutzen transformiert wird. Damit hat der Geldverleiher nichts zu tun. Deshalb darf er keine sicheren Gewinnansprüche geltend machen.
- f) Das Eigentum an Geld verleiht seinem Eigentümer die Macht und die Kontrolle über die Produktionsressourcen. Der Zins verstärkt diese Tendenz zur Konzentration der Macht und des Vermögens unter wenigen Kapitaleigentümern.
- g) Der Zins als leistungsloses Einkommen hält Investoren von Realinvestitionen ab und fördert dafür Finanzinvestitionen. Daraus kann sich eine Lähmung der Wirtschaft ergeben.
- h) Die Zeit (Laufzeit des Kreditvertrages) ist eine reine Abstraktion. Sie stellt weder eine Ware noch einen konkretisierbaren Wert dar. Mit ihr kann nicht so gehandelt werden wie mit einer Ware. Für die zeitweilige Überlassung des Geldes darf daher kein Entgelt verlangt werden.

Die Geldlehre des Abu-Hamid Gazzali (1058-1111 n. Chr.)

Das Zinsverbot wird gestützt auch durch eine Geldlehre des Persers Gazzali, einer hervorragenden intellektuellen Gestalt des Islam, mit dessen Lehren sich auch Thomas von Aquin, Franz von Assisi, Roger Bacon und Pascal auseinandergesetzt haben. Gazzali erklärt das Wesen des Geldes von dessen Funktionen aus. Er beobachtet Missbrauch und Zweckentfremdung des Geldes (damals Gold und Silber). Er hält Wertmesser und Tauschmittel für dessen eigentliche Funktionen. Im Widerspruch dazu steht Hortung - eine Zweckentfremdung des Geldes. Die eigentlichen Funktionen können nur dann zur Geltung kommen, wenn das Geld uneingeschränkt von Hand zu Hand gehen kann, wenn es mit hoher Umlaufsgeschwindigkeit zirkuliert. Wird Geld durch Hortung knapp gehalten, müssen Wirtschaftsteilnehmer es leihen und dafür Zinsen zahlen, was eine weitere Zweckentfremdung bedeutet. Geld als zinsbringendes Handels- und Vermögensobjekt lehnt Gazzali ab. Eine hohe Umlaufsgeschwindigkeit stellt für ihn eine ökonomische Schranke gegen den Zins dar. Als neutraler Wertmesser repräsentiert Geld den Tauschwert anderer Güter. Zwar haben Gold und Silbermünzen einen stofflichen Wert, von einem Stoffwert des Geldes will Gazzali aber ganz absehen. Die Funktion des Geldes soll sein, als neutrales Gut zu dienen, welches lediglich die Werte der anderen Güter anzeigt und als Tauschmittel fungiert. Die Vorstellungen Gazzalis gehen weit über das hinaus, was Banken allein praktizieren könnten. Achthundert Jahre später wird Silvio Gesell die

gleichen Erkenntnisse gewinnen und konkrete Vorschläge machen für eine Umlaufsicherung des Geldes mit dem Ziel, die Umlaufsgeschwindigkeit zu verstetigen, die Währung zu stabilisieren und – statt eines Zinsverbotes – Zinsgewinne der Entwicklung der Marktverhältnisse entsprechend auf einen um null pendelnden Wert sinken zu lassen.

Abu Sauds Geldkonzept

Der moderne muslimische Ökonom Abu Saud hat sich durch Silvio Gesells Geldreformidee sogar zu einem eigenen Geldkonzept inspirieren lassen. Er baut auf der Lehre Gazzalis auf, geht aber einen entscheidenden Schritt weiter, auch unter Hinweis auf das an den Vorschlägen Gesells orientierte Experiment von Wörgl (Tirol) in den Jahren 1932/33, mit dem erfolgreich Arbeitslosigkeit bekämpft wurde. Abu Saud stellt fest, dass Geld bisher kein verlässliches Mess-

instrument darstellt, da es zwischen der Geldmenge und der volkswirtschaftlichen Gütermenge keine stabile Beziehung gibt. Die Gründe dafür sind u. a. Hortung und schwankende Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes. Geldhortung (Geldhaltung, Liquiditätsspeicherung) soll daher etwas kosten. Geldhalter sollen einen Preis zahlen. Bareinlagen und Bargeld sollen mit einer Geldtaxe besteuert werden, zusätzlich zum islamischen Zakat, einer jährlichen Abgabe für soziale Zwecke in Höhe von 2,5 % auf das gesamte Vermögen. Geld soll im Wirtschaftskreislauf verbleiben, entweder auf dem Kreditwege (zinslos) oder auf dem Wege der Erfolgsbeteiligungsfinanzierung. (Siehe unten.) Saud sieht sich genötigt, die Papierwährung zu verteidigen gegenüber anderen islamischen Experten, die eine Metallwährung (Gold) bevorzugen. Sauds Konzept würde eine ganzheitliche Änderung der Geldordnung erfordern, ordnungspolitische Maßnahmen des Staates.

Islamic Banking

Das tief in das praktische Leben eingreifende Zinsverbot und die Bedürfnisse des Handels haben schon in früher Zeit eine Anzahl von Umgehungsgeschäften entstehen lassen. Sie wurden aber nicht von allen Rechtsschulen für erlaubt erklärt. Zustimmende Argumente beruhten u. a. auf der inhaltlich positiven Wertung der den Umgehungen zugrunde liegenden Absicht. Die wesentlichen heute praktizierten Alternativen zum zinsbasierten Kreditgeschäft sind Beteiligungsfinanzierung und zinslose Handelskredite:

- Zwischen Bank und Kontoinhabern sowie zwischen Bank und Unternehmen findet ein Erfolgsbeteiligungsprinzip Anwendung (Erfolgsbeteiligungsfinanzierung). Die Geldgeber sind an den Gewinnen der Unternehmen beteiligt, aber auch an deren Verlusten. Die Investitionsrisiken sind somit verteilt.
- Grundformen der Handelskredite sind: Kreditkauf (Ratenzahlung), Lieferantenkredit, Terminlieferung und Murabaha, ein doppeltes Kaufgeschäft mit Gewinnaufschlag, das meist praktizierte Fremdfinanzierungsinstrument: Der Unternehmer lässt die benötigten Produktionsmittel von einem Agenten der Bank bei einem Dritten kaufen. Der Agent verkauft dann die Waren an den Unternehmer mit einem Gewinnaufschlag. Die Zahlung erfolgt danach pauschal oder in Raten. Ähnlich wird bei Immobilienbeschaffung verfahren. Auf die verschiedenen Formen von Beteiligungsfinanzierung und auf die einzelnen Grundformen der Handelskredite kann im Rahmen dieses Beitrags nicht näher eingegangen werden.

www.humane-wirtschaft.de - 03/2010

Hervorzuheben ist noch das sozial verantwortliche Investment – ein zentraler Aspekt des Islamic Banking, das damit in die Nähe zu ethisch-ökologischen Instituten rückt (z. B. Ethik-Bank, GLS-Bank, Pax-Bank). Bestimmte Investments kommen von vornherein nicht in Betracht, zum Beispiel Alkohol-, Wett- und Tabakindustrie. Glücksspiele und Spekulation sind verboten. Daher wird nur in die reale Wirtschaft investiert, nicht in abstrakte Finanzprodukte.

Die Ansprüche von Theoretikern an islamische Banken und die Wirklichkeit stimmen aber durchaus nicht immer überein, was u. a. darauf zurückzuführen ist, dass die Praktiker nicht selten professionelle Bankiers sind, die vorher in konventionellen Banken gearbeitet haben.

Karim El-Gawhary zitiert im Jahre 1989 befragte Direktoren und Manager der größten islamischen Bank Ägyptens: "Wir sind professionelle Banker und wir müssen Profite machen." – "Der Kunde ist nicht bereit, sein Geld zu verlieren, nur weil wir eine islamische Bank sind." – "Wir haben die Verantwortung gegenüber den Anlegern und Aktionären, Profit zu machen."

Wie oben schon erwähnt, die Rechtsschulen haben unterschiedliche Vorstellungen von ribafreien Tatbeständen. Die Finanzinstitute lassen sich von religiösen Interpreten des Korans beraten, und deren Aussagen sind unterschiedlich. Eine zentrale, globale islamische Behörde, die offiziell regelt, was nach religiösen Prinzipien erlaubt oder verboten ist, gibt es nicht. Murabaha-Verfahren zum Beispiel sind umstritten, wenn die Praxis vom ursprünglichen

Konzept abweicht, wenn nicht sämtliche dort festgelegten Vertragspunkte erfüllt werden. Der Aufpreis auf die Waren, den Unternehmer an den Agenten der Bank zahlen müssen, stellt nach Auffassung vieler muslimischer Juristen und Ökonomen ein Umgehungsgeschäft zum zinsbasierten Darlehen dar, einen Ersatz für verbotene Zinsgeschäfte.

Man darf gespannt sein auf die künftig in Deutschland praktizierten Alternativen islamischer Banken. Und was die Weiterentwicklung eines theoretischen Gesamtkonzeptes für eine islamische Wirtschaftsordnung betrifft, so könnte als Alternative zu dem mit marktwirtschaftlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren Zinsverbot der Geldreformvorschlag Silvio Gesells, der den muslimischen Ökonomen Abu Saud zu einem eigenen Konzept angeregt hat, aufgegriffen werden. Wenn es möglich ist, im Zuge sich ändernder Marktverhältnisse bei umlaufgesichertem Geld Zinsgewinne allmählich auf null sinken zu lassen, würde sich die Anwendung des koranischen Zinsverbotes erübrigen.

Quellenverzeichnis:

Dalkusu, Ibrahim Nedim: Grundlagen des zinslosen Wirtschaftens. Eigentum, Geld, Riba und Unternehmensformen nach den Lehren des Islam. 1999. Dissertation Nr. 2219 der Universität St. Gallen.

El-Gawhari, Karim: Islamische Banken in Ägypten. Soziale Verantwortung oder 'parasitäres' Gewinnstreben? 1994.

Geitmann, Roland: Natürliche Wirtschaftsordnung und Islam. In: Zeitschrift für Sozialökonomie, 85. Folge, Juni 1990.

Mahlknecht, Michael: Islamic Finance. Einführung in Theorie und Praxis. 2008.

Daniel K. Bergmann: Islamic Banking. Ein Studienhandbuch. 2008. Enzyklopädie des Islam, Bd. III, S. 1239-1242.

Der Koran – Die Heilige Schrift des Islam. In deutscher Übersetzung. 1996.

